

THÜR. LANDTAG POST
03.03.2021 13:48

5664 2021



Hauptschwerbehindertenvertretung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
c/o Friedrich-Schiller-Universität Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Hauptschwerbehinderten-
vertretung**

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Jena
01. März 2021

**Stellungnahme der Hauptschwerbehindertenvertretung (HSBV)
des TMWWDG zum zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung er-
forderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pan-
demie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bedauern müssen wir feststellen, dass die HSBV im Verteiler der vorliegenden Anhörung nicht berücksichtigt wurde und damit die Interessen unserer behinderten Mitarbeiter/-innen offensichtlich nicht berücksichtigt werden sollen.

Wir senden Ihnen in Erwartung einer zukünftig besseren Zusammenarbeit unsere Anmerkungen zum Entwurf des Mantelgesetzes.

Grundsätzliches zum Gesetz / zur Problematik:

Man gewinnt den Eindruck, dass bei der pandemiebedingten Anpassung des Gesetzes Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vergessen wurden.

Digitale Sitzungen, Veranstaltung, Lehrformate und Prüfungen können für Mitarbeiter und Studierende mit Behinderung ein großes Problem/Hindernis darstellen. Eine gleichberechtigte Teilhabe ist hier oft nicht möglich.

Kontaktdaten:

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Hauptschwerbehindertenvertre-
tung beim Ministerium für Wirt-
schaft
Wissenschaft und Digitale Gesell-
schaft
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Max-Reger-Str. 4 – 8
99096 Erfurt

[www.thueringer-wirtschaftsministe-
rium.de](http://www.thueringer-wirtschaftsministerium.de)

Regelungsbedarf:

Im Gesetz müssen Regelungen aufgenommen werden, damit auch Menschen mit Behinderung gleichberechtigt **in der Pandemiesituation** am Arbeits- und Studienbetrieb teilhaben können.

Bei Erfordernis müssen individuelle und geeignete Möglichkeiten und Maßnahmen gefunden werden, wenn bspw. bei Sitzungen, Veranstaltung, Lehrformaten oder Prüfungen Menschen mit Behinderungen teilnehmen und ein bestimmtes Format (z. B. das Online-Format) für sie ungeeignet ist.

Wichtig: Es darf niemand benachteiligt oder ausgeschlossen werden! Eine gleichberechtigte Teilhabe muss auf jeden Fall sichergestellt sein.

Konkreter Anpassungsbedarf

Gleich auf der ersten Seite im Punkt **A. Problem und Regelungsbedürfnis** sollte ein prinzipieller Hinweis erfolgen, dass in jedem Fall auf die Belange behinderter Personen Rücksicht genommen werden muss und eine gleichberechtigte Teilhabe mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen ist. Es dürfen auch in der Pandemiesituation keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen entstehen.

Artikel 6

Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG)

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

§ 5 Abs. 1, Satz 2

„Ladungsfristen können in besonders dringlichen Fällen auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden; ...“

Ergänzung § 5 Abs. 1 Satz 2 Bei einer geplanten Fristverkürzung müssen die Belange von Menschen mit Behinderung vorrangig und rechtzeitig berücksichtigt werden.

§ 5 Abs. 2, Satz 1

„Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht.“

Ergänzung § 5 Abs. 2 Satz 1 oder ein stimmberechtigtes bzw. teilnahmeberechtigtes Mitglied behinderungsbedingte Nachteile durch die Wahl der Veranstaltungsform anzeigt. Die Sitzungsform ist so zu wählen, dass keine behindertenbedingten Nachteile entstehen.

§ 5 Abs. 3 Satz 1

„Eine Beschlussfassung auch im Zusammenhang mit einer Wahl ist schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz möglich, auch wenn dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums oder in den sonstigen Satzungen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen ist, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht.“

Ergänzung § 5 Abs. 3 Satz 1 oder ein Mitglied behinderungsbedingt Nachteile bei einer Beschlussfassung oder einer Wahl anzeigt.

§ 5 Abs. 4

„Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig. Sofern eine solche nicht möglich ist, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.“

Ergänzung § 5 Abs. 4 Satz 1 Es sind in jedem Fall Maßnahmen zur Barrierefreiheit der Veröffentlichung zu treffen.

Artikel 7

Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

„§ 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Zulassung zu“ die Worte „und Durchführung von“ sowie nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „auch in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation“ eingefügt.“

Ergänzung § 11 Abs 1 Nr. 1 Bei der Wahl der Prüfungsform ist eine gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende der Hauptschwerbehindertenvertretung